

Abänderungsantrag

**der Abgeordneten Dr. Mitterlehner, Dipl.-Ing. Hofmann, Dr. Matznetter
Kolleginnen und Kollegen**

zur Regierungsvorlage betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Gewerbeordnung 1994, das Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen und das Mineralrohstoffgesetz geändert werden (Gewerberechtsnovelle 2005), 971 d.B. in der Fassung des Berichtes des Wirtschaftsausschusses (1052 d.B.)

Der Nationalrat wolle **in zweiter Lesung** beschließen:

Der oben zitierte Regierungsvorlage (971 d.B.) in der Fassung des Berichtes des Wirtschaftsausschusses (1052 d. B.) wird wie folgt geändert:

Art. 1 (Änderung der Gewerbeordnung 1994) wird wie folgt geändert:

In Art. 1 lautet die Z 14a:

„14a. In § 102 Abs. 1 werden nach dem ersten Satz folgende Sätze eingefügt:

"Gewerbliche Buchhalter sind weiters zur Vertretung und zur Abgabe von Erklärungen in Angelegenheiten der unterjährigen Umsatzsteuervoranmeldungen einschließlich der zusammenfassenden Meldungen, zur Akteneinsicht auf elektronischem Wege bei den Finanzbehörden und zur kalkulatorischen Buchhaltung berechtigt. Die nähere Regelung der automationsunterstützten Datenverarbeitung zwischen gewerblichen Buchhaltern und den Abgabenbehörden des Bundes erfolgt durch Verordnung des Bundesministers für Finanzen. Ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung kann das Recht auf Vertretung gegenüber den Abgabenbehörden des Bundes ausgeübt werden."

Begründung

Zu Art. 1 (Änderung der Gewerbeordnung 1994, Art. 1 Z 14a - § 102 Abs. 1 GewO 1994):

Gewerbliche Buchhalter sind befähigt und berechtigt, die Umsatzsteuer zu verbuchen. Die Umsatzsteuererklärung ist ein automatisches Ergebnis dieser Buchführung. Umsatzsteuererklärungen werden durch EDV-Programme erstellt, die meisten Programme versenden Umsatzsteuererklärungen auch automatisch an die Finanzbehörden. Gewerbliche Buchhalter sollen daher zur Vertretung und Abgabe von Erklärungen in Angelegenheiten der unterjährigen Umsatzsteuervoranmeldungen einschließlich der zusammenfassenden Meldungen nicht nur, wie jeder Staatsbürger für sich selbst, sondern auch für andere berechtigt sein.

FinanzOnline ermöglicht elektronischen Verkehr zwischen den Finanzbehörden und den Staatsbürgern. Die Teilnahme an FinanzOnline ist für Gewerbliche Buchhalter und deren Kunden wichtig, ist aber auch im Interesse der Finanzverwaltung. Teilnahme an FinanzOnline für Gewerbliche Buchhalter führt zu Verwaltungsvereinfachungen und Arbeitersparnis für Unternehmer, Behörden und Gewerbliche Buchhalter. Die Behörde fördert und erleichtert den Verkehr mit Bürgern über Internet. Jeder Bürger hat Zugang zu FinanzOnline. Gewerbliche Buchhalter sollen moderne Technologien für ihre Kunden nutzen können. FinanzOnline führt auch zu Zeit- und Kostenersparnis durch elektronische, von den Amtsstunden unabhängige Übermittlung von Daten. Durch FINANZ ONLINE erhalten Gewerbliche Buchhalter verlässliche Ausgangsdaten für die eigene Arbeit (zB Buchungen, Rückstandsaufgliederungen, Einsicht in Lohnzettel etc). Schriftliche Buchungsmittelungen werden nur mehr sporadisch versandt. Dies ist im Interesse sowohl der Behörde als auch der Kunden der Gewerblichen Buchhalter. Die elektronische Akteneinsicht dient der Kontrolle im Interesse der Kunden der Gewerblichen Buchhalter. Die Teilnahme der Gewerblichen Buchhalter an FinanzOnline stärkt insgesamt das E-Government. Dieses Konzept soll letztlich vom reinen Informationssystem zu einem Dienstleistungsangebot für Bürger und Unternehmen ausgebaut werden. Dies erfolgt nicht zuletzt auch im Interesse der Finanzbehörden. Durch E-Government sollen in weiterer Folge nicht nur Informationen abgerufen, sondern auch Amtsvorgänge selbst online abgewickelt werden können. Gewerbliche Buchhalter sollen das moderne E-Government nutzen können. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen werden für Gewerbliche Buchhalter in § 102 Gewerbeordnung 1994 geschaffen. Das Recht auf Vertretung gegenüber Abgabenbehörden soll dann in Kraft treten, wenn die die technischen und organisatorischen Voraussetzungen definierende § 16 der FinanzOnline-Verordnung 2002 entsprechend angepasst ist.

Die kalkulatorische Buchhaltung hängt eng mit der pagatorischen Buchhaltung zusammen. Gewerbliche Buchhalter sollen daher zu dieser ausdrücklich berechtigt sein. Die Rechte anderer Gewerbetreibender (zB der Unternehmensberater), die ebenfalls zur pagatorischen Buchhaltung berechtigt sind, werden dadurch nicht berührt. <